

Ersatzversorgung

Preise für die Ersatzversorgung mit Erdgas nach § 38 EnWG

Gültig ab 01.10.2010

Nach § 38 Energiewirtschaftsgesetz fallen Letztverbraucher, die keinen bestimmten Liefervertrag zugeordnet werden können, in die Ersatzversorgung.

Für das Netzgebiet der VersorgungsWerke Heddesheim GmbH & Co. KG führt die Stadtwerke Viernheim GmbH die Ersatzversorgung durch. Die Ersatzversorgung endet, sobald der Kunde einen Energieliefervertrag abgeschlossen hat, spätestens jedoch drei Monate nach Beginn der Ersatzversorgung.

Für Kunden, deren Verbrauch 1.500.000 kWh im Jahr nicht übersteigt bzw. die keine Leistungsmessung haben, gelten als Preise für die Ersatzversorgung die „Allgemeinen Preise der Grundversorgung“.